

# Richtlinie für die Förderung von Projekten im Rahmen des Netzwerks für Toleranz Waldeck-Frankenberg

## **Inhaltsverzeichnis**

1. Zuwendungszweck
2. Gegenstand der Förderung
3. Zuwendungsempfänger
4. Zuwendungsvoraussetzungen
5. Art und Umfang, Höhe der Zuwendungen
6. Sonstige Zuwendungsbestimmungen
7. Verfahren
8. In-Kraft-Treten

## **Information und Kontakt:**

Landkreis Waldeck-Frankenberg  
Fachdienst Dorf- und Regionalentwicklung  
Netzwerk für Toleranz Waldeck-Frankenberg  
Südring 2, 34497 Korbach  
Tel.: 05631/954 – 889  
E-Mail: [info@toleranzwafkb.de](mailto:info@toleranzwafkb.de)  
[www.toleranzwafkb.de](http://www.toleranzwafkb.de)  
Instagram: [netzwerkfuertoleranz](#)

## **Präambel**

Es ist das Ziel des Netzwerks für Toleranz im Rahmen des Bundesprogramms „Demokratie leben!“ und des Landesprogramms „Hessen aktiv für Demokratie gegen Extremismus, demokratiefördernde Projekte und Initiativen und solche, die Anerkennung von Vielfalt thematisieren, durch Bereitstellung von finanziellen Förderungen zu unterstützen und zu ermöglichen. Die vorliegende Richtlinie ist Grundlage zur Vergabe der Fördermittel.

## **1. Zuwendungszweck**

Das Netzwerk für Toleranz gewährt nach Maßgabe dieser Richtlinien und in Berücksichtigung der Förderbedingungen des Bundesprogramms „Demokratie leben!“ Zuwendungen zu Projekten und Initiativen der Themenbereiche Demokratieförderung, Extremismusprävention und Anerkennung von Vielfalt.

## **2. Gegenstand der Förderung**

Gefördert werden einzelne Projekte oder Initiativen, die folgende thematische Schwerpunkte haben:

- Demokratiestärkung und -erhalt
- Gestaltung und Anerkennung von Vielfalt in der Gesellschaft
- Vorbeugung gegen Extremismus
- Förderung einer Willkommens- und Anerkennungskultur

Beispielhaft sind folgende Projektarten förderfähig. Darüber hinaus sind auch andere Formate förderfähig:

- Aktionstag(e)
- Diskussions- und Informationsveranstaltungen
- Kulturelle Veranstaltungen und Projekte (Konzerte, Theater, Filmvorführungen, Ausstellung etc.)
- Workshops und Seminare
- Social Media und Medienprojekte
- Projektbezogene Sachmittel

Die Projekte sollten sich an Kinder- und Jugendliche, Eltern und Multiplikator:innen und ehrenamtlich Tätige des oben genannten Themenfeldes richten.

## **3. Zuwendungsempfänger:in**

Zuwendungsempfänger:in können nur gemeinnützige Vereine i.S.d. §§ 51 ff. Abgabenordnung (AO), Spitzenverbände der Freien Wohlfahrtspflege (Arbeiterwohlfahrt, Deutscher Caritasverband, Der Paritätische Gesamtverband, Deutsches Rotes Kreuz, Diakonie Deutschland oder die Zentralwohlfahrtsstelle der Juden in Deutschland), Mitgliedorganisationen einer dieser Spitzenverbände und Initiativen, Jugendfreizeiteinrichtungen und –verbände, Bildungseinrichtungen in freier Trägerschaft, Kultureinrichtungen, die ein unmittelbares inhaltliches Eigeninteresse an der Durchführung des geförderten Projekts haben. Außerdem müssen die Voraussetzungen für eine ordnungsgemäße Geschäftsführung erfüllt sein und die Zuwendungsempfänger:in muss für die Durchführung des Vorhabens fachlich geeignet sein. Eine Weiterleitung an Dritte ist nicht möglich.

## **4. Zuwendungsvoraussetzungen**

Es gelten folgende Zuwendungsvoraussetzungen:

Die Förderfähigkeit nach vorliegender Richtlinie hat die Koordinierungs- und Fachstelle des Netzwerks für Toleranz zu prüfen. Förderfähig sind insbesondere Kosten für die generelle Durchführung von Projekten und Initiativen wie etwa für Werbung, Mieten von Räumen und Geräten, Honorare für Referent:innen, Künstler:innen etc. Dauerhafte Betriebskosten sind nicht förderfähig, z. B. Hostingkosten von Websites.

Das Projekt findet innerhalb des Landkreises Waldeck-Frankenberg statt.

Eine Kombination mit Fördermitteln Dritter, insbesondere des Bundes, des Landes oder von Stiftungen ist nach den jeweils geltenden Bestimmungen dieser Fördermittelgeber möglich, muss aber gegenüber dem Netzwerk für Toleranz und ggfls. den weiteren Fördergebern angezeigt werden. Eine Doppelförderung ist ausgeschlossen.

Es besteht kein Rechtsanspruch auf die Gewährung einer Förderung.

## **5. Art und Umfang, Höhe der Zuwendungen**

Förderungen können als nicht rückzahlbare projektgebundene Finanzierungen gewährt werden. Insbesondere werden kleine Projekte gefördert. Die maximale Fördersumme beträgt 5.000€, in Einzelfällen, mit schriftlicher Begründung ist eine höhere Förderung möglich. Bei Förderungen über 5.000€ ist ein Eigenbeitrag des:der Zuwendungsempfänger:in erwünscht.

Beträgt eine Einzelrechnung den Wert von 1.000€ oder mehr, sind drei Angebote einzuholen, von denen dem sparsamsten und wirtschaftlichsten der Zuschlag erteilt wird. Die Vergleichsangebote sind der Koordinierungs- und Fachstelle des Netzwerks für Toleranz bei Antragstellung vorzulegen.

Es gelten die Allgemeinen Nebenbestimmungen für Zuwendungen von Projektförderungen (ANBest-P).

## **6. Sonstige Zuwendungsbestimmungen**

Mit dem Projekt darf erst nach Erhalt des Förderbescheids begonnen werden. Ein vorzeitiger Projektbeginn führt zum Widerruf des Förderbescheids; dies gilt nicht, wenn er seitens des Zuwendungsempfängers bei Antragstellung angezeigt und seitens des Fördergeldgebers gewährt wurde.

Bei Printmaterial (Flyer, Broschüren, Plakate) müssen die Logos der Fördermittelgeber abgedruckt werden. Ein Entwurf ist der Koordinierungs- und Fachstelle des Netzwerks für Toleranz vor Erteilung des Druckauftrags in digitaler Form vorzulegen. In Presseartikeln müssen die Fördermittelgeber benannt werden.

## **7. Verfahren und Fristen**

Für das Antragsverfahren gilt:

Die Förderung kann über das Antragsformular gestellt werden. Dieses findet sich auf der Homepage des Netzwerks für Toleranz: [www.toleranzwafkb.de](http://www.toleranzwafkb.de) Der Antrag muss digital und postalisch mit originaler Unterschrift sowie Angeboten an die Koordinierungs- und Fachstelle gesendet werden.

Über die Förderfähigkeit entscheiden bei Anträgen bis 1.000 € das federführende Amt und die Koordinierungs- und Fachstelle des Netzwerks für Toleranz gemeinsam. Bei Anträgen über 1.000€ entscheidet die Steuerungsgruppe des Netzwerks für Toleranz durch einfache Mehrheit über eine Förderempfehlung. Über die eigentliche Förderfähigkeit entscheidet der Landrat oder die von ihm beauftragte Person, i. d. R. das federführende Amt.

Anträge bis 1.000€ können jederzeit fristlos, jedoch vor Projektbeginn, gestellt werden. Anträge über 1.000€ können jedes Quartal gestellt werden, die aktuellen Fristen sind auf der Homepage [www.toleranzwafkb.de](http://www.toleranzwafkb.de) veröffentlicht. Es gilt, dass die Anträge mind. 4 Wochen vor einer Steuerungsgruppensitzung eingereicht werden müssen. Die Bearbeitungszeit von Förderanträgen über 1.000€ beträgt ca. 4 Wochen.

Die Förderung wird nach Erhalt des **Verwendungsnachweises** ausgezahlt. In begründeten Einzelfällen ist eine vorzeitige Auszahlung möglich. Der Projektzeitraum, das Leistungsdatum und das Rechnungsdatum dürfen das laufende Kalenderjahr nicht überschreiten.

Spätestens 8 Wochen nach dem Abschluss des geförderten Projekts ist der Koordinierungs- und Fachstelle der Verwendungsnachweis in Form eines Sachberichts und einer Belegliste mit original Nachweisen über entstandene Kosten im Umfang der bei der Beantragung genannten Gesamtkostenhöhe zur Prüfung vorzulegen. Die entsprechenden Vordrucke finden sich auf der Homepage [www.toleranzwafkb.de](http://www.toleranzwafkb.de) . Der Verwendungsnachweis muss spätestens bis zum 15. November des laufenden Kalenderjahres vorliegen. Das Einreichen des Verwendungsnachweises nach dem 15. November ist nur in begründeten Ausnahmefällen möglich.

Die Nichteinhaltung dieser Bestimmungen führt zum teilweisen oder vollständigen Widerruf des Förderbescheides sowie zur teilweisen oder vollständigen Rückforderung der gewährten Förderung.

Wurden die Mittel nicht zweckentsprechend verwendet, kann der Förderbescheid teilweise oder vollständig widerrufen und die Fördermittel zurückgefordert werden. Zum Widerruf können auch unzutreffende Angaben oder eine zweckentfremdete bzw. unwirtschaftliche Verwendung führen. Hierüber entscheidet das Federführende Amt in Abstimmung mit dessen Leitung.

Für die Bewilligung, Auszahlung und Abrechnung der Förderung sowie für den Nachweis und die Prüfung der Verwendung und die ggf. erforderliche Aufhebung des Förderbescheides und die Rückforderung der gewährten Förderung gelten in Anlehnung die VV zu § 44 BHO sowie §§ 48 bis 49 a Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG). Des Weiteren gelten die Allgemeinen Nebenbestimmungen für Zuwendungen von Projektförderungen (ANBest-P).

## **8. In-Kraft-Treten**

Diese Richtlinie tritt nach Beschluss durch die Steuerungsgruppe des Netzwerks für Toleranz und Genehmigung durch das federführende Amt ab dem 08.09.2022 in Kraft.